

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur



Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-12.807/0109-III/4/2008  
SachbearbeiterIn: Dr. Madeleine Lenz  
Abteilung: III/4  
E-Mail: madeleine.lenz@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)53120-2331/53120-812331  
Ihr Zeichen: BKA-600.883/0044-V/8/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes- vergabegesetz 2006 geändert wird (BVerG-Novelle 2008); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 23. Oktober 2008 betreffend den Entwurf einer BVerG-Novelle 2008 und nimmt wie folgt Stellung:

#### Zu Z 23 und 60 des Entwurfs (§§ 83 und 240) in Verbindung mit Punkt 1 des Anschreibens:

Die Möglichkeit des erfolgreichen Unternehmens einer Erhöhung des Mindestsatzes an Subunternehmer erscheint nicht zweckmäßig und kann den Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Die Festlegung eines gesetzlichen Maximalprozentsatzes für Subunternehmerleistungen erscheint daher zweckmäßig. Vor allem im Zusammenhang mit Konzernstrukturen in der Baubranche erfordert das Ziel, tatsächlich eigenständige kleine und mittlere Unternehmer verstärkt einbeziehen zu wollen, eine genaue Festlegung, welche Unternehmen als „Dritte“ anzusehen sind.

#### Zu Punkt 2 des Anschreibens:

Insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen im Bereich der vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren sowie allfälliger zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche bestehen Bedenken gegen einen Entfall des § 106 Abs. 6 BVerG 2006.

#### Zu Punkt 3 des Anschreibens:

Es bestehen Vorbehalte gegen eine Einführung einer Antragslegimitation für gesetzliche Interessenvertretungen hinsichtlich der Nachprüfung von Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen, insbesondere im Hinblick auf allfällige dadurch verursachte Verzögerungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren. Die bestehenden gesetzlichen Nachprüfungsregelungen werden als ausreichend erachtet und es steht den einzelnen Unternehmen frei, sich jeweils von ihrer gesetzlichen Interessenvertretung beraten zu lassen.

Zu Z 81 des Entwurfs (§ 334) in Verbindung mit Punkt 4 des Anschreibens:

Eine konkrete Regelung der Verhängung von „alternativen Sanktionen“ sollte erst nach dem Abschluss der angesprochenen Evaluierung durch die Kommission erfolgen.

In Entsprechung des do. Ersuchens wird eine Kopie dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 12. Dezember 2008  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Andreas Bitterer

**Elektronisch gefertigt**